

WIEN / 28. Mai 2019

STELLUNGNAHME

zum Gesetzentwurf
Ministerialentwurf betreffend
Bundesgesetz, mit dem das
Schulorganisationsgesetz, das
Schulunterrichtsgesetz, das
Schulunterrichtsgesetz für
Berufstätige, Kollegs und
Vorbereitungslehrgänge, das
Schulpflichtgesetz 1985, das
Pflichtschulabschluss-Prüfungs-
Gesetz, das Hochschulgesetz
2005, das Hochschul-
Qualitätssicherungsgesetz und
das Universitätsgesetz 2002
geändert werden und das
Bildungsdokumentationsgesetz
2019 erlassen wird (146/ME
XXVI.GP)

Für epicenter.works:

Mag. Josef Hörmandinger
Daniel Lohninger, BA
Mag.^a Angelika Adensamer, MSc

INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung.....	2
2 Mangelnde Datensicherheit.....	2
3 Mangelnder Datenschutz.....	3

1 EINLEITUNG

Mit dem neuen Bildungsdokumentationsgesetz¹ soll für jede Schülerin und jeden Schüler eine durchgehende Bildungs- und Leistungsdokumentation eingeführt werden, die ab dem verpflichtenden Kindergartenbesuch bis hin zum Abschluss der schulischen Bildungslaufbahn die Bildungsergebnisse speichert. Damit werden in Zukunft alle Menschen in Österreich hinsichtlich der Entwicklung ihrer kognitiven Fähigkeiten und ihrer sozio-ökonomischen Lebensverhältnisse vom 4. Lebensjahr bis zum Verlassen des Bildungssystems durchgehend digital vermessen und dokumentiert.

Problematisch ist nicht nur die Erhebung dieser Daten, sondern auch, was mit einer solchen Datenmenge gemacht werden kann. Sind die Daten einmal vorhanden, können sie in Zukunft auch für jetzt noch nicht absehbare Zwecke genutzt werden. Personenbezogene Daten können grundsätzlich auf verschiedene Arten missbraucht werden: entweder durch die Organisation selbst, durch deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder durch Dritte, die einen Datendiebstahl begehen. Auch der Staat, der letztendlich die Ansammlung dieser Datenmengen gesetzlich in Auftrag gegeben hat, könnte diese Daten zu anderen als den vorgesehenen Zwecken verwenden.

2 MANGELNDE DATENSICHERHEIT

Den Wunsch der Regierung immer größere Datenmengen über die Schülerinnen und Schüler zu sammeln ist auch in Hinblick auf mehrere Pannen bei der Datensicherheit in der Vergangenheit kritisch zu sehen. Das Datenleck im Jahr 2014, als Daten von 400.000 Schülerinnen und Schüler auf rumänischen Webservern gelandet sind, zeigt, dass die Ansammlung und Vernetzung dieser großen Breite an Daten Gefahren mit sich bringen.

1 https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00146/index.shtml#

3 MANGELNDER DATENSCHUTZ

Offen bleibt, warum für das Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS), das das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung im Bildungswesen (BIFIE) ersetzen soll, nicht die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 4 Abs 4-6 Entw BilDokG 2019 gelten. Im IQS-EG sind für die Datenübermittlung aus der Gesamtevidenz zum IQS keine derartigen gesetzlichen Datenschutzvorgaben vorgesehen.

In der Begründung für die Anhebung der Löschfrist in § 4 Abs 7 u 8 Entw BilDokG 2019 von 20 auf 60 Jahre wird lapidar ausgeführt: "Neu vorgesehen werden soll, dass jene Daten, welche an die Bundesanstalt Statistik Österreich übermittelt werden, spätestens nach 60 Jahren zu löschen sind. Die Anhebung der Frist zur Löschung des Personenbezugs von 20 auf 60 Jahre nach der letzten Datenmeldung (dem Verlassen des formalen Bildungssystems) soll erstmals Langzeitanalysen und somit Bildungsverlaufsstatistiken ermöglichen. Weiters soll diese Änderung der Präzisierung der Abbildung des Bildungsstands der österreichischen Wohnbevölkerung dienen und es sollen auch Duplikate im Bildungsstandregister vermieden werden." Das ist jedoch keine Rechtsgüterabwägung für eine Verdreifachung der Aufrechterhaltung der Rückführbarkeit, also für das ganze Leben der betroffenen Person. Zudem sich am erfassten Bildungsstand nach Verlassen des formalen Bildungssystems nichts mehr ändern dürfte. Die Aussage in den Erläuterungen, dass durch eine kurze Frist das Bildungsstandregister gefährdet wäre" entbehrt jeder Begründung. Die Löschung des Personenbezugs im Bereich des sonderpädagogischen Förderbedarfs soll sogar ganz unterbleiben.

Nicht klar ist, warum es in §§ 8 u 9 BilDokG - Zentralmatura und Leistungsmessung IQS - noch einmal einer gesetzlichen Verarbeitungsermächtigung der Schulleitung bedarf. Diese Fälle sind in § 5 ohnehin erfasst.

In den §§ 8 Abs 3 und 9 Abs 2 BilDokG wird zudem die Übermittlung des bildungseinrichtungsspezifischen Personenkennzeichens an die Statistik Österreich angeordnet. Dieses landet von dort - angereichert durch sozio-ökonomische Kontextdaten der Familie - durch §§ 8 Abs 4 u 9 Abs 4 beim Bundesminister² - Wenn das die jetzige "Katalognummer" der Schule ist, die ja nach dem Erkenntnis der Datenschutzkommission zu den Bildungsstandardüberprüfungen (BiStÜ) aus 2009 auf gar keinen Fall für die Standardüberprüfungen verwendet werden darf, weil sie alphabetisch ist, dann wird eine Identifikation aufgrund dieser Nummer sowohl für das Ministerium als auch für das IQS leicht möglich. Ungeklärt ist zudem, ob diese Daten dann in der Gesamtevidenz landen oder mit dieser abgeglichen werden dürfen.

Völlig unadressiert ist in dem Gesetz die Problematik des Datenabgleichs etwa mit Daten aus einem aufsichtsbehördlichen Beschwerdeverfahren oder einem anderen Verwaltungsverfahren, etwa Noteneinspruch. Hier ist aufgrund von Abgleich der Daten Schule, Klasse und Sachverhaltsdarstellung eine eindeutige Zuordnung zu den pseudonymisierten Daten aus der

² S. a. <http://www.mmm-software.at/dsgvo/EU-DSGVO-Muster-C-SA025.pdf>.

Stellungnahme epicenter.works zu Ministerialentwurf 146/ME, XXVI. GP

Gesamtevidenz wahrscheinlich. Gefährlicher noch ist die Möglichkeit eines Abgleichs mit rechtmäßig veröffentlichten Daten, etwa aus den Känguru-Wettbewerben. Solche Daten wären von der DSGVO nur mehr bedingt erfasst. Es fragt sich, inwieweit hier ein Abgleich tatsächlich ausgeschlossen ist.

Eine Wirkungsfolgenabschätzung bzgl. Auswirkungen auf Grundrechte und Gesellschaft fehlt im Begutachtungsentwurf sondern wie oft nur eine Folgenabschätzung bezüglich der finanziellen Auswirkungen und der Anzahl der Betroffenen. Es wurde keine Datenschutzfolgenabschätzung nach der DSGVO durchgeführt.

Wenn die Daten erst einmal bestehen, sind Begehrlichkeiten nach einer algorithmischen Auswertung und Kategorisierung von Schülerinnen und Schülern in Zukunft zu befürchten. Diese automatisierte Einteilung könnte z.B. über Fördermaßnahmen oder bei der Zulassung zu einer Schule eingesetzt werden. Es ist zu befürchten, dass dann Kategorien wie Migrationshintergrund oder andere sozio-ökonomische Faktoren die in der Statistik mit Lern- oder Leistungsproblemen in Zusammenhang gestellt werden können zu einer automatisierten Diskriminierung führen würde, wie wir sie bei der Umsetzung im AMS sehen.